

**Vereinbarung über die Bildung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– AGFK LSA –**

Zum Zweck der Förderung des Radverkehrs schließen die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) folgende Vereinbarung zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Radverkehr soll in Sachsen-Anhalt systematisch gefördert werden. Insbesondere soll der Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr erhöht werden, damit dem Umweltschutz und der Gesundheitsförderung besser Rechnung getragen und letztlich die Verkehrssicherheit erhöht wird. Darüber hinaus soll der Fahrradtourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt werden.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt stehen dabei oft vor ähnlichen Herausforderungen. Durch den Austausch von gegenseitigen Erfahrungen und die Bündelung ihrer Kräfte im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit können die Kommunen mehr erreichen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Kommunen in Sachsen-Anhalt gemäß den in ihrer Geschäftsordnung formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, die Kommunen zu motivieren, mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen die Bedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu verbessern. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird darüber hinaus eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Kommunen wollen, dass der Radverkehr integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität in Sachsen-Anhalt wird. Sie haben sich daher zum Ziel gesetzt, durch ihre Zusammenarbeit den Radverkehr in Sachsen-Anhalt zu fördern und wesentlich zu verbessern. Sie bilden deshalb eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA)“.
- (3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der der geschäftsführenden Kommune.
- (4) Das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft umfasst das gesamte Gebiet der beteiligten Mitgliedskommunen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen oder in anderer Weise rechtliche Verpflichtungen eingehen. Ihr kann weder eine öffentliche Aufgabe übertragen, noch kann sie mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden.

§ 2

Rechtswirkung, Geschäftsordnung und Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nur beratende Funktion. Die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft entfalten keine Verbindlichkeit für die Mitgliedskommunen. Eine Bindungswirkung von Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft tritt erst ein, wenn und soweit das bei der Mitgliedskommune zuständige Organ im Einzelfall die Übernahme der Beratungsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft beschließt.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitgliedskommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen, der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Deckung des Finanzbedarfs sind in der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 11. November 2019 in Kraft.
- (2) Jede Mitgliedskommune ist berechtigt, ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen Mitgliedskommunen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Mitgliedskommune übrigbleibt oder die Auflösung von den Mitgliedskommunen beschlossen wird. Im Falle der Auflösung setzen sich die Mitgliedskommunen auseinander und schließen eine Vereinbarung zum Vermögen und zu Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Name der Kommune:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigter Vertreter

- Siegelabdruck -